

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Verbandsmitgliedschaften.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ausschluss aus der Karnevalsgesellschaft.....	4
§ 8 Beitragsleistungen und –pflichten.....	5
§ 9 Die Organe der Karnevalsgesellschaft.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Wahlen und Beschlüsse	6
§ 12 Präsidium.....	6
§ 13 Vertretung der Karnevalsgesellschaft.....	7
§ 14 Kassenprüfung.....	7
§ 15 Kassenprüfer	7
§ 16 Datenschutzbestimmung	7
§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung	8
§ 18 Satzungsänderungen.....	9
§ 19 Ordnungen der Karnevalsgesellschaft	9
§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	9
§ 21 Auflösung der Karnevalsgesellschaft und Vermögensanfall.....	9
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	9

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Erhaltung des fasnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums, der Förderung des Gemeinschaftslebens sowie für die Jugendarbeit als Beitrag zur Zukunft unserer Gesellschaft in Zeiten komplexer sozialer Wandlungsprozesse hat sich die Mitgliederversammlung der Karnevalsgesellschaft Narhalla Philippsburg im Jahre 2023 diese Satzung gegeben.

Aus Gründen der Textökonomie werden in dieser Satzung weibliche Formen nicht explizit angeführt, An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers beziehen.

§ 1 Name und Sitz

1. Die „Karnevalsgesellschaft Narhalla Philippsburg e.V.“ (nachfolgend Karnevalsgesellschaft genannt) hat ihren Sitz in Philippsburg.
2. Die Karnevalsgesellschaft wurde 1874 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Karnevalsgesellschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fasnacht.
2. Dieser Zweck wird vorrangig durch ihre Aufgabenstellung verwirklicht.
Die Aufgaben der Karnevalsgesellschaft sind insbesondere:
 - a. Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums
 - b. Förderung und Durchführung der Heimatpflege im Gemeindegebiet
 - c. ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen
 - d. Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
 - e. die Durchführung und Förderung von eigenen Karnevalsveranstaltungen und -umzügen
 - f. das Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden
 - g. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
 - h. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
3. Die Karnevalsgesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Karnevalsgesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Karnevalsgesellschaft. Die Zahlung von Aufwändungsersatz nach § 670 BGB ist zulässig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Karnevalsgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Karnevalsgesellschaft keinen Anspruch am Gesellschaftsvermögen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Die Karnevalsgesellschaft ist Mitglied
 - a. im Bund Deutscher Karneval e.V.,
 - b. in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V.,
 - c. im Narrenkreis Bruchsal.
2. Die Karnevalsgesellschaft erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Karnevalsgesellschaft können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Karnevalsgesellschaft besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Leben der Karnevalsgesellschaft beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder der Karnevalsgesellschaft.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Monat.
6. Personen, die die in der Ehrenordnung festgelegten Kriterien erfüllen, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Präsidium beantragen, Die kann insbesondere Erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Präsidium zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus der Karnevalsgesellschaft (Kündigung)
 - b. Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss aus der Karnevalsgesellschaft
2. Der Austritt aus der Karnevalsgesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt der Karnevalsgesellschaft bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus der Karnevalsgesellschaft

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Karnevalsgesellschaft und ihrer Organe zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Das Präsidium entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied eine Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen der Karnevalsgesellschaft zu regeln.

§ 9 Die Organe der Karnevalsgesellschaft

1. Die Organe der Karnevalsgesellschaft sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung über das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Philippsburg unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Präsidiums oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung verlangen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
 2. Entgegennahme des Kassenberichts,
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des gewählten Präsidiums,
 5. Satzungsgemäß erforderliche Wahlen,
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 7. Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 9. Beschlussfassung über die Auflösung der Karnevalsgesellschaft.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Für die Durchführung der Wahlen kann von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer bestimmt werden.
4. Ein abwesendes Mitglied ist bei vorliegender schriftlicher Zustimmung wählbar. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Mitglied Einwendungen erhebt.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Sitzungspräsident
 - f. Außenminister
 - g. Wirtschaftsminister
 - h. Gardeminister
 - i. Presseminister
 - j. Aufbauminister
 - k. Dekorationsminister
2. Die zu wählenden Personen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich bestätigen.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Präsidiumssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen.

§ 13 Vertretung der Karnevalsgesellschaft

1. Gesetzlicher Vertreter der Karnevalsgesellschaft im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
2. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Vizepräsident und der Schatzmeister nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten gemeinsam zur Vertretung berufen sind.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Präsidiums.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Gesellschaftskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen.
2. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Die Wahl erfolgt im gleichen Jahr wie die ordentliche Wahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit aus, wählt das Präsidium für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin einen Nachfolger.

§ 16 Datenschutzbestimmung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Karnevalsgesellschaft und den Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval, in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und im Narrenkreis Bruchsal ergeben, werden in der Karnevalsgesellschaft unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der Karnevalsgesellschaft digital gespeichert und verarbeitet:

Mitglied	Verwaltung	Bankverbindung
<ul style="list-style-type: none">• Vorname, Name• Anschrift• PLZ und Wohnort	<ul style="list-style-type: none">• Beitrittszeitpunkt• Austrittszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none">• Kreditinstitut• IBAN• BIC• SEPA-Mandat

Jedes Mitglied wird über die Mitgliedsnummer erfasst. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der

Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Bearbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier Mitgliedschaft in der Karnevalsgesellschaft – erforderlich sind.

2. Den Organen und Funktionsträgern der Karnevalsgesellschaft ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Karnevalsgesellschaft fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die persönlichen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit ihren satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht die Karnevalsgesellschaft personenbezogene Daten und Fotos auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Einer Verwendung nach Abs. 4 Satz 1 kann im Einzelfall oder generell schriftlich widersprochen werden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinaus gehende Datenverwendung ist der Karnevalsgesellschaft – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern sie auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung, Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verarbeitung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe der Karnevalsgesellschaft fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden.

§ 19 Ordnungen der Karnevalsgesellschaft

1. Das Präsidium ist ermächtigt, u.a. folgende Ordnungen der Karnevalsgesellschaft bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Ehrenordnung,
 - b. Beitragsordnung;
 - c. Geschäftsordnung.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

Zur Vorbereitung und zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Kontaktpflege mit anderen Karnevalsgesellschaften und -vereinen werden Elferräte bestellt. Die Bestellung / Abbestellung erfolgt durch das Präsidium.

§ 21 Auflösung der Karnevalsgesellschaft und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung der Karnevalsgesellschaft ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren der Karnevalsgesellschaft bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Karnevalsgesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Karnevalsgesellschaft an die Stadt Philippsburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege, Heimatpflege und Heimatkunde verwendet werden muss.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. April 2023 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen der Karnevalsgesellschaft treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.